

Geld und Waffen vertheilt worden sind, und wurde, als er sich zum Mitzug bereit erklärt hatte, als Führer dieser Schaar gewählt. Er führte auch, mit einem Seitengewehr bewaffnet, den Zug bis Schönau bei Freiberg, wo der beim Abmarsch abwesende Vorstand des Turnvereins nachgekommen ist und das Commando übernommen hat. Auch nach Erfolg dieses blieb Beier bei dem Zuge, welcher sich am 9. Mai in der Nähe der Hammermühle bei Freiberg befunden hat, als die Nachricht eintraf, daß die Preußen den Zuzügen entgegenrückten. Demzufolge „ist Alles umgekehrt“ und der Wittgensdorfer Zug auf Umwegen wieder nach Hause marschirt.

Dies Alles beruht auf Geständnissen des Angeklagten. Dagegen hat derselbe durchgängig geläugnet, daß er die Absicht gehabt habe, gegen das sächsische Militair zu kämpfen, und hat fortweg behauptet, daß er weder beim Ausmarsch noch unterwegs erfahren habe, wie ihm und seinen Kameraden in Dresden ein Kampf gegen die sächsischen Truppen bevorstehe. Er will vielmehr nur die Absicht gehabt haben, „gegen den äußeren Feind zu kämpfen“, und beruft sich deshalb darauf, daß der Obmann des Vaterlandsvereins in der oben erwähnten Versammlung gesagt habe:

die sächsischen Truppen und das Volk in Dresden seien einverstanden, das Vaterland sei in Gefahr und müsse vor dem äußeren Feind geschützt werden.

Auf Grund der gethanen Geständnisse und weil man ihn wegen der abgeläugneten Absicht für überführt geachtet hat, wurde Beier, vorher von dem Schlusse der Acten in Kenntniß gesetzt und zur Angabe dessen, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen habe, aufgefordert, durch einen von vierzehn Militairpersonen einstimmig gefällten, vom königlichen Oberkriegsgerichte bestätigten Kriegsrechtsprüche wegen militairischen Verraths nach §. 69 und 70 des Militairstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 zum Tode verurtheilt. In dem darauf ergangenen Erkenntnisse des königlichen Oberappellationsgerichts ist der gedachte Rechtspruch als vollkommen gerechtfertigt erkannt, die ausgesprochene Todesstrafe aber zufolge der in §. X. des Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Criminalfällen betreffend, ausgesprochenen Ermächtigung in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt und endlich durch die Gnade Sr. Majestät des Königs auf 15 jährige Zuchthausstrafe zweiten Grades herabgesetzt worden.

Geht nun die unterzeichnete Deputation zu Beurtheilung der Sache selbst über, so kann sie das Anführen der Geschworenen als gerechtfertigt nicht bezeichnen.

Denn wenn von denselben angeführt wird:

1.,

daß Beier den Zuzug nicht als Kriegsreservist, sondern als Communalgardist unternommen habe, so ist einzuhalten, daß alle übernommenen Pflichten von dem Menschen selbst unzertrennlich sind. Man kann nicht einen Theil derselben beim Weggang von einem Orte ablegen oder zurücklassen und nur den andern Theil mitnehmen.

Daher wäre Beier, selbst wenn er als Communalgardist marschirt wäre, doch zugleich Kriegsreservist geblieben und hätte der älteren Pflicht den Vorzug geben müssen. Er ist aber auch nicht als Communalgardist marschirt. Denn die Schaar, welche Beier commandirte, bestand nicht etwa aus Communalgardisten, sondern aus 44 Turnern und nur 3 Communalgardisten; ein Befehl vom Commando der Com-

munalgarde an Beier ist gar nicht ergangen; er ist vielmehr, wie im historischen Theile des Berichts dargelegt worden ist, auf dem Turnplatze erschienen, hat sich daselbst mit Turnern vereinigt und ist auch mit denselben abmarschirt. Es lag also der Fall, wornach Beier mit seinen Pflichten als Kriegsreservist und mit seinen Obliegenheiten als Communalgardist in Widerstreit gekommen wäre, gar nicht vor.

Ebensowenig kann

2.

dem Anführen beigespflichtet werden, daß Beier kein reines Militairverbrechen begangen habe und daß selbiges, da Beier gar nicht zum Kampfe gekommen, nicht vollendet sei.

Denn bekanntlich werden die Kriegsreservisten nicht verabschiedet oder sonst auf eine andere Weise ihrer Militairpflicht entbunden, sondern bloß beurlaubt. Beier war Soldat, er gehörte nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 §. 19 zur bewaffneten Macht und hatte besondere Pflichten auf sich. Er hat somit auch, wie in dem Erkenntnisse des königlichen Oberappellationsgerichtes dargelegt worden ist, ein reines Militairverbrechen begangen. Daß dasselbe auch als vollendet betrachtet werden muß, obschon Beier nicht zum Kampfe gekommen ist, erhellt aus §. 69 des Militairstrafgesetzes vom 5. April 1838, wornach der militairische Verrath dadurch begangen wird:

daß zu Begünstigung des Feindes oder zu Benachtheiligung der sächsischen oder verbündeten Truppen mit dem Feinde mittelbar oder unmittelbar Einverständnis oder unerlaubter Verkehr unterhalten oder sich absichtlich eine Verletzung der militairischen Dienstpflichten erlaubt wird,

welche Bestimmungen nach §. 70 des allegirten Gesetzes auch dann Anwendung leiden, wenn sächsische Truppen im In- oder Auslande zu Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden. Es ist also nicht, wie die Petenten annehmen, nothwendig, daß der Kampf begonnen habe, sondern es genügt das durch den Verkehr mit den Insurgenten — welche dem Feinde gleich zu achten sind — zu erkennen gegebene Einverständnis mit ihnen.

Wenn demnachst

3.

von den Petenten behauptet wird, daß ihr Bruder ungerührt und unvertheidigt verurtheilt worden sei, so ist zu bemerken, daß dies um deswillen, weil Beier nach den Acten mehrfach vernommen worden und sogar das Schlußverhör Punkt für Punkt erfolgt ist, theils als unwahr sich darstellt und theils, soweit nämlich von der Vertheidigung die Rede ist, auf gesetzlicher Vorschrift beruht. In §. 7 Abschnitt 9 des Kriegsgerichtsreglements vom 23. Januar 1789 heißt es nämlich ausdrücklich:

In den Verbrechen, welche lediglich das Militaire betreffen, werden keine Schusschriften noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelassen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium actorum in dergleichen Fällen führen, um so mehrern Fleiß in Erforschung und Erwägung aller zu des Inquisiten Vertheidigung gereichenden Umstände sorgfältigst anzuwenden und solche genau und um-